

Das k. k. Staats-Obergymnasium zu Rudolfswert.

I. Einleitung.

Der Patriarch Peregrinus I. von Aquileja berief im Jahre 1135 aus dem Stifte Rein bei Graz 12 Mönche aus dem Orden des hl. Bernhard in seinen Kirchensprengel, wo er ihnen Sittich in Krain zum bleibenden Wohnsitz anwies. Zur Stiftung dieses jetzt wieder erstandenen Zisterzienserklosters verwendete der Patriarch, von anderen Gütern — z. B. Weingärten auf dem s. g. Stadtberge — in der windischen Mark abgesehen, auch wahrscheinlich jenen Grund und Boden, worauf sich das heutige Städtchen Rudolfswert selbst erhebt.

Die Gegend war natürlich schon damals urbar, denn der burgartige Bau, den wir bereits 50 Jahre früher hier treffen, war doch wohl zum Schutze einer nahen Ansiedlung errichtet worden. Zur Zeit des Krummstabes mag dieser Turm auch als herrschaftlicher Kasten gedient haben, d. h. in dies wehrhafte Gebäude brachten die dem Patriarchate, beziehungsweise später dem Stifte Sittich untertänigen Bauern dieser und benachbarter Ortschaften ihre Abgaben in Form von Bodenerzeugnissen; etwan war er auch dem jeweiligen Amtmanne und seinen Leuten als Dienstwohnung zugewiesen.

Diese mit ihrem eigentümlichen Namen bis jetzt nicht genannte Ansiedlung wuchs mit der Zeit heran, daß sie 200 Jahre nach der Gründung Sittichs mit Mauern umgeben (oppidum) erscheint; innerhalb dieser Befestigungen wurden (Jahr-) Märkte abgehalten (Marktstatt).¹⁾

Hatten so die grauen Mönche für das leibliche Fortkommen ihrer Grundholden nicht schlecht gesorgt, so gewiß nicht minder in seelsorg-

¹⁾ Verhovee: Zgodovina Novega mesta, Laibach 1891 erklärt Seite 9 oppidum Marktstatt als: *obzidan kraj v Slovenski Marki*. Mark (Grenze) lautet aber im Latein *margo*, bei Ulfilas *marka*, mittelhochd. *marcha*, *marche*, *march*; dialektisch *marh*, *mar* (z. B. Marwein). *Marcatus* verwandelt sich jedoch nur in *market*, *markt*, *mark*; welche letztere Form sowohl die Stätte eines (Jahr-) Marktes wie diesen selbst bezeichnet.

licher Hinsicht. Das älteste Kirchlein ward wohl dem hl. Antonius dem Einsiedler zuehren aufgerichtet, welchem Umstande der Ort den Namen St. Anton im Walde¹⁾ verdankt. Dieser also nicht unbedeutende Marktflecken, dessen Bewohner sicher neben Ackerbau und Viehzucht auch mancherlei Handelsgeschäfte und Handwerke betrieben, ging im Jahre 1365 aus dem Eigentume des oft genannten Zisterzienser-Stiftes Sittich durch Tausch in den Besitz des damaligen Landesfürsten, Herzog Rudolfs IV., über, der dem Orte Stadtrechte verlieh und ihn nach seinem Namen taufte. Die betreffende Urkunde ist ausgestellt zu Wien am Montage nach dem Palmsonntag (7. April) 1365; so lautet die Geschichte von der Gründung der landesfürstlichen Stadt Rudolfswert.

Hat vielleicht Herzog Rudolf der Stifter den Platz, dem er seinen Namen verliehen, früher einmal persönlich in Augenschein genommen? Wenn nicht, so war er jedenfalls in dieser Angelegenheit gut beraten worden. Sollte die neue Stadt nach des Gründers Absicht der Vorort für das gesammte Grenzgebiet slovenischer Zunge werden, so konnte die Wahl des Ortes nicht besser ausfallen. Rudolfswert bildete dank seiner erhöhten Lage auf einer Felshalbinsel der Gurk in den damaligen kriegerischen Zeitläufen ein fast natürliches Bollwerk gegen äußere Feinde. Aber auch für Handel und Verkehr ist die Stadt günstig genug gelegen; führte doch schon der römische Straßenzug Aemona — Siscia²⁾ hier vorüber. Da wenige Jahre nach der Gründung auch die Landschaften jenseits des Uskokegebirges, beziehungsweise am Kulpaflusse mit dem Herzogtume Krain vereinigt wurden, so nötigte der in jenen Zeiten streng gehandhabte Straßenzwang alle Handeltreibenden aus jenen Gegenden in der Richtung gegen die Landeshauptstadt zu hier zur Überschreitung der Gurk, wo neben der Brückenmaut auch der Grenzzoll eingenommen wurde.

Aus diesen guten natürlichen Verhältnissen der örtlichen Lage, vermehrt noch um die städtischen Freiheiten der Gründungsurkunde, erwuchs denn dem Städtlein gar mannigfacher Nutzen, wofür aber auch die Bürger ihrem Landesherrn den Dank nicht schuldig blieben. Schon 70 Jahre nach der Erhebung zur Stadt erteilte der deutsche König Albrecht II. der Gemeinde die damals große Vergünstigung, öffentliche Urkunden mit rotem Wachse siegeln zu dürfen, weil sie einen feindlichen Angriff der Stadt durch den Grafen von Cilli so tapfer abgeschlagen. Im Jahre

¹⁾ Vergl. St. Pietro in selva in Istrien auf römischem Boden, St. Peter im Holz auf dem Boden der Römerstadt Tiburnia in Kärnten und St. Johann im Walde in Tirol, wo einst das römische Aguntum stand.

²⁾ A. v. Premmerstein und Rutar: Römische Straßen und Befestigungen in Krain. Wien 1899.

1492 rannten sich die Türken an den Mauern der Stadt ihre Schädel blutig; ebenfalls ohne Erfolg. Übrigens bezeichnet diese Jahreszahl nicht ihr erstes Erscheinen vor der Stadt und auch nachher verwüsteten sie die Umgebung noch öfter mit Feuer und Schwert.

Zehrte auf diese Weise der Erbfeind der Christenheit am Wohlstande der Stadt schon ziemlich stark mit, so taten dies gewiß nicht minder der Würgeengel Pest und das Feuer. Der große Brand von 1580 legte so viele Wohnstätten in Asche, daß der Chronist von Sittich kurz und bündig schreibt: *Civitas Rudolphsvertensis tota quanta exurit anno 1580, unde ab hoc anno Novae civitatis sive Neostadii sortitur.*¹⁾ Dasselbe Unglücksjahr versetzte aber der Bürgerschaft einen noch viel empfindlicheren Schlag, durch die Gründung nämlich von Karlstadt in Kroatien. Die Sache verhält sich aber so:

Seitdem Donau und Save die Grenze bildeten zwischen der Türkei und Ungarn beziehungsweise Kroatien, flohen ins letztgenannte Königreich aus Serbien und Bosnien viele Christen, die aber die Erlaubnis zur dauernden Niederlassung nur unter der Bedingung der Kriegsleistung und Landesverteidigung gegen die Türken erhielten. Die ersten Flüchtlinge der Art siedelte schon König Matthias zwischen der Save und dem Meere an; so entstand die Grenzhauptmannschaft Zengg. Nach der Unglücksschlacht bei Mohacs behielten die Könige Ungarns aus dem Hause Habsburg diese Militärgrenz-Einrichtung natürlich bei, ja sie bildeten mit neuen Flüchtlingen noch zwei neue Grenzhauptmannschaften (Warasdin und Petrinia).

Die Versorgung der Grenzverteidiger der Zengger Hauptmannschaft mit Löhnung, Lebensmitteln und allem sonstigen Kriegsbedarfe geschah nun durch das Land Krain und Kärnten und zwar von Rudolfswert aus; die Verwaltung der hiezu erforderlichen Niederlagen und Kassen erforderte natürlich zahlreiche Militärbeamte und sonstiges Personale. Daß die Bürger dem wieder davon abhängigen regen Verkehre volles Verständnis entgegen brachten, davon zeugt die Tatsache, daß nämlich vor dem genannten Jahre 1580 die Häuserzahl wenigstens ebenso groß war wie heutzutage, so daß bei der Anlage des neuen Gültensbuches 1542 der Reinertrag der Stadt mit 333 $\frac{1}{3}$ Pfund in Anschlag gebracht werden konnte. Nach jenem großen Brande von Rudolfswert erhob nun aber Erzherzog Karl von Innerösterreich die nach ihm benannte Festung Karlstadt zum Vororte der früher nach Zengg genannten Grenzhauptmannschaft, wohin nun alle Ämter verlegt wurden.

¹⁾ Verhovec a. a. O. Seite 10.

Klemenčič,¹⁾ der das *Chronicon conventus Neostadensis* ausschreibt, schildert die Wirkung dieser Maßregel so: „Die Quartiere standen nun leer, Handwerker entließen ihre Gesellen, Gastgeber und andere Bürger zuckten mit den Achseln, Kaufleute schloßen ihre Läden und begannen sich dem Ackerbaue zuzuwenden, kurz der Wohlstand und das städtische Ansehen kehrten der Stadt den Rücken“. Besonders der Handel empfing noch einen eigenen harten Stoß durch den Fall der ungarischen Stadt Groß-Kanisza sowie durch den Umstand, daß der Verkehr Weiß-Krains mit der Landeshauptstadt über Seisenberg gelenkt ward.

II. Gründungsgeschichte des Gymnasiums.

Durch die oben geschilderte Entziehung so mannigfacher Erwerbsquellen, wozu noch öftere Feuersbrünste und die Pest im Innern wüteten, griff die Verarmung des Städtchens im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts so um sich, daß die Landesfürsten öfters eigens Beamte zu dem Zwecke nach Rudolfswert sandten, im Vereine mit den Stadtvätern Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie dieser allgemeinen Notlage abgeholfen werden könnte. Meist stand das erzielte Ergebnis zu den Reise- und sonstigen Kosten der Beamten im verkehrten Verhältnisse. Im Jahre 1744 kam in derselben Angelegenheit der Landes-Vicedom (Landespraesident, Statthalter) von Krain, Graf Heinrich von Arzon selber hierher und die Beratungen unter seinem Vorsitze führten endlich ein Ergebnis herbei, das dem Anscheine nach die Not auf einmal und gründlich vertreiben konnte: Ein Gymnasium! Das *Chronicon conventus Neostadensis* erzählt über die betreffende Sitzung: Der Beschluß war mit allgemeinem Applause und Heiterkeit aufgenommen, um die Mittel zur Errichtung eines so wohltätigen Institutes war man gar nicht verlegen, da im ersten Feuer einige Städtler mit Hunderten auszurücken versprochen, was jedoch unterblieb, als es zur Tat kam.²⁾ Einige Andeutungen lassen übrigens erkennen, daß der Gedanke, Schulen zu errichten, 1744 doch nimmer ganz neu war.³⁾

Zu Lehrern der neuen Anstalt wurden die Söhne des hl. Franciscus ausersehen. Die hatten sich auf der Flucht vor den Türken aus Bosnien und Kroatien zuerst im alten Möttling niedergelassen; nach der Zerstörung dieses Städtchens aber erbauten sie im Jahre 1472 bei der

¹⁾ P. Rafael Klemenčič: Chronologische Darstellung der wichtigeren die Stadt Rudolfswert betreffenden Daten. Seite 11. Programm Rudolfswert 1868.

²⁾ Klemenčič a. a. O. Seite 14 ff.

³⁾ P. Engelberl Knifiz: Kurzgefaßte Geschichte von der Entstehung der Stadt Neustadt und des Gymnasiums. Seite 8. Programm Rudolfswert 1855.

damals schon längst bestandenen Kapelle des hl. Leonhard in Rudolfswert das noch heute bestehende Kloster.¹⁾ Zwischen der Stadtgemeinde und dem Franziskaner-Konvente, beziehungsweise dem P. Provinzial, kam es nun in dieser Angelegenheit zu langen Verhandlungen. Der Orden zeigte sich mit der Übernahme des Lehramtes einverstanden, vorausgesetzt natürlich, die Königin Maria Theresia trage dem Orden durch ein „eigenes Mandatum“ den öffentlichen Gymnasial-Unterricht auf; überdies müsse die Stadt ein geeignetes Gebäude herstellen, sowie die Verpflichtung übernehmen, zum Unterhalte der Professoren jährlich eine bestimmte Summe Geldes beizutragen.²⁾

Anfänglich hegte die Bürgerschaft den Plan, den Unterricht der Lehrer mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens im Werte von 600 K zu entlohnen, auf welchen Vorschlag aber die Franziskaner natürlich nicht eingingen, da ihnen ohnehin von der Bevölkerung selbst Mess-Stipendien in Form von Geldeswert statt bar verabreicht würden;³⁾ die Regierung pflichtete ihrer Ansicht bei. Endlich schlossen beide Teile eine Übereinkunft, derzufolge die Stadtgemeinde aus der Erhöhung der Brückenmaut jährlich 600 K bar und überdies täglich 1 kg Rindfleisch dem Franziskaner-Lehrkörper zu zahlen beziehungsweise zu liefern sich anheischig machte.

Nun ging folgendes Majestätsgesuch an die Königin Maria Theresia nach Wien ab:

Allerdurchleichtig, Großmächtige zu Hungarn und Böhmen Königin, Erz-Herzogin zu Österreich etc. Aller Gnädigste Erblandt Fürstin, und Frau, Frau.

Wir gesambte arme mit unmöglich aufbringlichem dargeben be-
trangte N. Richter, und Rath, und übrige Burgers Leut zu Rudolphswert
in unter Crain müssen Ihre Königl. Mayest: abermahl wehemütig Fuß-
fallend, und allerunterthänigt vorstellen, gleichwie wir allbereits Weyl:
Ihre Kays: May: Hochseeligster gedächtnus, allerhöchst dero H: H: Vattern
unser allergnädigsten Erblandt Fürsten, und H. H. in allergehorsamster
Unterthänigkeit angezeigt, wie das dises arme Stadtl Rudolphswert theils
wegen dreymahlig ausgestandener Feüers Brunst, theils auch von darumben,
daß solches gar Vill Jahr her Sich nit mehr in statu illo, wie es in anno
1542 Zur Zeit der gülten Einlag gestanden, befinde, weillen Zu jener
Zeit darinen ein großer handl, und Kauffmanschafft mit nider Hungarn,
und Croaten, und Raizen, die ihre Waaren und Vich in großer Anzahl
hereingebracht, und dagegen andere Waaren eingewechslet, und weiter

1) Klemenčić Seite 8.

2) Klemenčić a. a. O. Seite 15.

3) Siehe das Gutachten des P. Provincialis, Seite 15.

geführt, von allen aber der Stadt die Mauth bezahlet, das Sich die erträgnus Jahrlich auf ein namhaftes Quantum beloffen, wie nicht minder, das auch allda die Musterungen der Graniz Milliz, und des Landsaufbothsvolkh, wie auch die Graniz bezahl, und proviantirungen von beeden Erbländeren Karenten, und Crain gehalten worden, Zu welchem Ende unterschiedliche Beambte daselbst gestanden, wodurch die Burgerschaft allda Sich so gestalten behoffen, das Sie gar wohl in Stand gewesen, Zu solchen Zeiten, die in den land Gült Buch befindliche pfund bezahlen Zu Können.

Nachdem aber die Vöstung Canissa in nider Hungarn an den Erbfeind übergangen, hat Sich der handl und wandl auf andere Plätz gewendet, und die Raizen ausgebliben, darauf auch Ihro durchleicht Erzherzog Carl Zu Österreich hochseeligster gedächtnus Anno 1580 das Granizhaus Carlstadt von neuen erhoben, dahin folglich alle Graniz-Commissionen, Musterungen, Graniz bezahl, und proviantirungen transferirt, und das Ort allda gleichsam halb lähr gelassen worden, auch so gestalten nach und nach in solche Zerfallenheit, und großen Schuldens last gerathen ist, das Selbe nicht allein die Ansag de Ao 1542 unmöglich ertragen Kan, sondern auch in Kurzer Zeit wir arme Inwohner daselbst gedrunge seyn werden unsere häuser Zu verlassen, und Uns von darumben anderortig Zum Fahl mit Ehisten von E: Königl: May: unsrer allergnädigsten Erblands Fürstin, und Frauen, Frauen eine allergnädigste Remedur beschicht, umb das Stikl brodt Zu erwerben, werden verfügen müssen, absonderlich, weillen Uns durch die Von einer Löbl: Landschaft allda neüerdings naher Einöd, und Seisenburg gemachte, ansonsten ungewöhnliche seithen Strassen, an welche etliche Jahr hero aus unter Crain, und ganz Möttlinger Boden alle traffic passiret, an durch aber der burgerliche handl, und wandl Von diser Lands Fürstl: Stadt über die massen entzogen, mit folglich Uns ausseren deren Großen Soldaten durch marchen, einquartirungen, und Vill föltigen Ordinari, und extra ordinari Anlagen solche traffic, obschon diese von altens hero durch dises Stadtl dem alten via Regiæ gemeß passiret, auch davon der Stadt die Mauth entrichtet worden, ist gänzlichen hinweg genohmen, Zu gleich aber dise Landesfürstl: Uralte Stadt deren Stadt gefählen, der arme Burgersman dagegen seines burgerlichen Gewerbs entsetzet, mithin dise Stadt sambt den Burgersman in die Eüsserste Noth gestürzet würdet, so gestalten, das nun wir arme Burgers leüt allda von Jahr Zu Jahr einen grösser, und unerträglicheren Schaden erleyden, folgbarlich in das gänzliche Verderben verfallen müssen.

Damit aber diesen Stadtl aufgeholfen werden möchte, haben Weyl: Ihro Röm: Kays: May: höchst Seligster Gedächtnus in Krafft aller-

gnädigsten Resolution de dato Wien den 14. July — 734. § Andertens, auf unter Vor läufig allergehorsambste, aller unterthänigst fussfallende Vorgestellte Beschwürde allergnädigst anbefohlen, damit wir, was eigentlich auf die Gürg Prukhen für eine Mauth, oder Prukhen pfenig gebühr an Zulegen wäre, ein tariffa entwerffen, und Zu Gnädigster Erkantnus einschiken sollen, wie nicht minder § drittens, damit wir einen fundum, aus welchen disen Stadtl einige brand Steuer Zu geben seye, erdenkhen sollen. Wen nur wir bei unseren mehrmahlig gehaltenen Rathschlögen Keinen anderen besseren fundum, wodurch sowohl dem gemeinen Wesen, als unseren armen Inwohnern gemelten Stadtleins von Jahr Zu Jahr auf gehoffen werden möchte, haben erdenken Kennen, als allein durch einführung der öffentlichen Schulen in dem Franciscaner Convent allda in der Stadt Rudolphswert in unter Crain, womit die Burgerschaft wegen theils der menge scholaren (da es allda von allen, und jeden Victualien ein mehreres consumirt, auch folglich ein mehrer Consumo introducirt wurde) theils auch Vill deren Burgersleüten, und armen Wittiben durch die Kostgienger ihre Lebensmittl etwas leichter beischaffen Könten, und folglich wir arme Burgersleüt allda nit mehr gezwungen seyn würden, unsere Kinder in ihrer Unmündigkeit in die weiter entlegene Örter Zu verschiken, und solcher Orten so grosse Unkösten, welche wir schon unmöglich ertragen Könen, aus Zulegen, wodurch wir unzweiffentlich in wenig Jahren Sich dahin behelffen würden, das die häüser zu Oednesen gelassen, solche Stifft und baulich erhalten, auch die Anforderungen de futuro von jedermäniglich desto füglicher abgeföhrt würden.

Welche Scholarum introductio sowohl uns, als denen gesambten Croaten, davon dises Stadtlein nur wenig Stunden entlegen ist, wegen der deütschen sprach, und weniger Unkösten, massen sonst auch denen Selben in die weiter entlegene Örter, und Länder Zu verschiken ihre scholares ohne Zweifel sehr schwär fürfallet, ein grosses utile beyschaffen mechte.

Also gelanget an E: königl: May: unser allergnäd: Frau, Frau, und Erblandfürstin unser unterthänigst, allergehors: und fussfallendes Bitten allerhöchst die Selben geruhen Zu unserer respiration, und erholung dises remedium provisionale der gemelten Scholarum introductionis, in dem alldasigen Rudolphswertschen Franciscaner Convent, nicht allein allergnädigst zu bewilligen, sondern auch denen P. P. Franciscanis der Crainischen Provinz, damit die Selben solches onus der sechs unteren Schulen usque ad Rhetoricam inclusive gegen ein Jährlich von Uns abföhren wollenden allmosen an sich nehmen solten, durch ein besonders an den P. Provincial und Definitorium gedacht Crainerischen Franciscaner Provinz abschiken allergnädigst an Zu befehlen, annebst aber Uus arme

betrangte Bürger und Inwohner daselbst zu solchen Ende, und besseren behelff dieses Stadtleins mit dem schon längst allergehors: und allerunterthänigst ansuchenden, wie auch laut obschon allergnädigst vor recht befundenen Prukhen pfenig nach Inhalt der allda in allergehorsambster Unterthänigkeit beygelegten Tariffa, in allergnädigste Erwegung, das die Gurg Prukhen von der Stadt allda all Jährlichen, und so oft es die Noth erfordert, mit nicht geringen Unkosten reparirt werden muß, hingegen aber doch die Stadt von dieser Prukhen bis anhero Kein utile gehabt hat, allergnädigst Zu begnaden. Zu welchen allergnädigsten Gewöhr wir Uns alle Samentlich, allerunterthänigst, aller gehors: fussfallend empfehlen.¹⁾

Zeit ist wohl auf diesem Schriftstücke keine angegeben; doch findet man Jahr und Monat in dem Seite 13 abgedruckten Recollections-Entwurf § 1.

Maria Theresia bewilligte trotz des darin herrschenden Jammertones das Gesuch nicht, sondern holte zuerst noch die Meinung des Landes Krain darüber ein. Am 30. April 1745 wurden in Graz drei im allgemeinen gleichlautende Schreiben erlassen, an die Landstände, den Landes-Vicedom von Krain, den schon genannten Grafen Heinrich von Arzon und den P. Provinzial des Franziskaner Ordens, worin deren Gutachten über die schwebende Angelegenheit abverlangt wird. Das Schreiben an den Grafen Arzon lautet folgendermaßen: Maria Theresia Von Gottes gnaden Königin Zu Hungarn und Böhmben (sic!) Erzherzogin Zu Österreich. Hoch: und Wöllgebohrner Lieber Getreüer. Welchergestalten Bey unßeren Königlichen Hoff N: Richter, und Rath, auch die geßambte Burgerschafft der Stadt Rudolphswerth nicht allein umb allergnädigste Bewilligung Einer scholarum introduction in dem aldorthigen Rudolphswertherischen Franciscaner Convent, sondern auch denen P. P. Franciscanern der Crainerischen Provinz, damit dießelbe solches onus der Sechß unteren Schullen usque Rhetoricam inclusive, gegen einen Einen Jährl: von Ihnen Supplicanten abführen wollenden almoßen an sich nehmen sollen, durch ein Besonders Mandatum anzubefehlen, annebst aber Sie Supplicanten mit dem schon längst ansuchenden Pruckhen Pfenning allergnädigst zu Begnaden allerunterthänigst angelanget, und gebetten, ein solches verständiget der anchluss des mehreren. Inmaßen nun hierüber in Krafft unseres hereingelangten Königl: allergnädigsten hoff remiss de dato Wien 3.^{ten} Februarii und intimato 16.^{ten} Merzen letzhin Bericht, und guttachten abgefordert worden. Alß werdet dir wegen obansuchender scholarum introduction diser recurs

¹⁾ Knifz Seite 9 ff. und Vicedom-Archiv Laibach: Pub. Polit. Lit. R. fasc. 134, woraus auch alle übrigen, ungedruckten, Schriftstücke stammen.

zur Nachlebung obstehenden hoff remiss hiemit gnädigst Beygeschloßen. Dan an deme Beschicht unser gnädigster willen und Mainung. Grätz den 30. April 1745.¹⁾

Der Landes-Vicedom forderte seinerseits wieder ein Gutachten vom damaligen Propste zu Rudolfswert; der Inhalt desselben lautet also: Euer Excellenz Hoch: und Wohlgebohrner Reichs Graff, gnädiger Herr Herr Landsvicedomb in Crain.

Zur gehorsamster Folge der unter 10. Juny laufenden Jahres an mich Erlassenen gnädigen amts-Verordnung (Crafft welcher mein förder-samber Bericht über die von N, Richter, und Rath, auch der gesambten Burgerschafft der Statt Rudolphswerth Bey Ihro königl: Mayt: eingebrachte, und die introduction deren schullen betreffende unterthänigste Bitte, wie nicht weniger damit durch ein Besonderes Mandatum denen P. P. Franciscanern der Crainerischen Provinz allergnädigst angefügert werde, umb das dieselbe das onus der Sechs Unteren Schullen gegen einen Jährlichen von ihnen Supplicanten abführen wollenden allmossen an sich nehmen sollen, und endlichen umb sy Supplicanten mit dem schon längst an-suchenden Bruckhen Pfening zu begnaden anbegehret wirdet:) will ich Hiemit, mit zuruckhsändung des Einschlusses meine wenige, jedoch ganz unmaßgebige Meinung eröffnet haben, und zwar *Erstens* ist es zweifelsohne zu wünschen, das die Introduction wenigst der Sechs Untern Schullen nicht allein vor sich gehe, sondern auch Ehestens vorgenommen werde, wordurch dieses Erarmeten, und von Laybach, nicht weniger, alß von Agram, alwo nun die nächsten studia anzutreffen seynd, sehr entfehrnten Stadt einiger Vorschub, und Hilff zuekommen könnte, Indem ville der Burgerlichen Khinder, die mit guten Talenten Versehen seynd, auß mangel der mittl zu ihren Verlangen nicht reichen mögen, ville aber mit Eyserster noth, und letzten abbruch ihrer Eltern die studia prosequiren, worauß nicht ein kleiner nach Theil hisigen publico sowohl in geistlich, alß auch weltlichen Standt zuewachset, zudeme so wierdet auch der benachbarte, und wenigst der ärmere adl ungezweifelt, sowohl wegen der Nahe des Orths alß kleineren Kösten halber, wie nicht weniger die benachbarten Möttlinger, und Tschernembler, dan etlichen auch Carl Städter, und Croaten ihre Khinder zur Lehre in die Stadt schiekhen, worauß das publicum keinen geringen nutzen geniessen wierdet, zu mahlen die gegend, und erwöhnte District zimlichen groß, folgbahr eine Ergibiger numerus deren studenten anzuhoffen ist.

Anlangend aber, und *fürs anderte* werden die P. P. Franciscaner der Crainerischen Provinz umb so leichter dieses onus an sich nehmen,

¹⁾ Die kaiserl. Entschließung an die Stände bringt Knifiz, Seite 12.

in dem Bekant, ja meines wissens allmahlen etliche junge Patres zu Rudolphswerth anzutreffen seynd, welche allererst ihre studia absolvieret, und ihre jetzige Verrichtung Biß, und solange alß dieselbe der Rang ad docendam Philosophiam Betrifft, in Meeßlesen und Chor frequentieren bestchet, Diese Patres seynd die Tauglichsten zu derley doction und wierdet Hierdurch noch die Provinz insgesambt, noch das Privat Closter in mindesten neuerdings aggravieret, ja wohl, obschon die P. P. Franciscaner sowohl respectu der Statt selbst, von der ihnen ein, und anderes Commodum zuekommet, alß vill mehreres wegen der Nachbarschafft, von der sye ihre völlige Unterhaltung, und Collectus haben, auß antrib der schuldigen dankbarkeit ohne schwer Verlangender Zuebuess dieses zwar in sich leichte onus, auß deme doch grosser nuzen daß Publicum schöpfen wierdet, über sich nehmen solten, so hat sich doch N: Richter, und Rath mit der gesambten Burgerschafft mit einer besonderen almossen anheischig gemacht, Könnte sodan wider daß Billiche Begehren der Erwöhnten Supplicanten nichts einwenden, wohl aber erachte, daß durch ein besonderes Mandatum denen P. P. Franciscanern der Crainischen Provinz dises onus gegen dem von erdeüten Supplicanten gethannen offerto an sich unbeschwerlich anzunehmen allergnädigst anzufügen wäre, wobey jedoch ich mir qua ordinarius¹⁾ nach vorschrifft der geistlichen Rechten, Besonders aber des Hochhl. Conc. Trid. meine jura solemmissime vorbehalte, es wierdet auch Unumbgänglich seynd, daß bey errichtng deren Schuellen gewisse Maass und regul festgestellet, damit so vill möglich allen irrungen vorgebogen, auch bey erheischenden nothfahl die anständige praecautiones, und remeduren, und zwar cum meo situ, et Consensu vorgeckheret werden. Nun *Letztens, und Drittens* überbleibet der von der Stadt schon längst ansuechende Bruckh Pfening. In disem fahl Kan ich umb so weniger meine Meynung eröffnen, da ich von disem werkh keine information habe, und auch die in dem anbringen der Supplicanten anziehende Beylaag A: et B: mir nicht beygeschlossen worden: so hat auch daß erörterte Rudolphswertische anbringen in disem punct zur errichtung diser Schuellen Keinen Einfluss, weillen für deren aliquali fundo die almossen anofferirt wierdet. Dises habe ich zur gehors: folge obangeregter gnädiger ampts Verordnung ganz Unvorgreifflich Hiemit Eröffnen wollen, und mich zuefuehrer gnädigen gewöhrung empfehle, Euer Excellenz Gehorsambster Anthoni Gotthard Freiherr von Erberg Probst zu Rudolphswerth. Datum Rudolphswert den 30. July 1745.

Am 28. August desselben Jahres erstattete nun der Landes-Vicedom sein abverlangtes Gutachten an den Hof; ich glaube vom wörtlichen

¹⁾ Die Propstei stand seit Ihrer Gründung 1494 bis zu den kirchlichen Neuerungen Kaiser Josef II. unmittelbar unter Aquileja, beziehungsweise Görz.

Abdrucke des mir aus dem Vicedom-Archive vorliegenden Entwurfes dieses langatmigen Schriftstückes hier Umgang nehmen zu können. Graf Arzon läßt den Gründen, welche die Bürgerschaft von Rudolfswert zur Bitte um Errichtung eines Gymnasiums geführt, volle Gerechtigkeit widerfahren, ja vertieft und ergänzt sie noch, nur mit der Bedeckung der Kosten zur Erhaltung der neuen Anstalt, durch Erhöhung der Brückenmaut nämlich, erklärte er sich unbedingt nicht einverstanden und die Regierung in Wien theilte seine Ansicht vollkommen. Somit waren die Hoffnungen der verarmten Bürger von Rudolfswert, die sie an die Errichtung des Gymnasiums geknüpft, wieder tief gesunken.

Die Bürgerschaft muß übrigens bald selber zur Überzeugung gekommen sein, daß die Regierung in eine Erhöhung der Brückenmaut, d. h. Bestreitung der Kosten für das Gymnasium durch anderer Leute Geld¹⁾ niemals willigen werde, denn man hatte in der Zwischenzeit zum Unterhalte des künftigen Lehrkörpers andere Geldquellen ausfindig gemacht. Ende Mai 1745 ging aus dem Rathause in Rudolfswert folgendes Schriftstück hervor: *Recolections-Entwurf*. Wie die Landtsfürstliche Statt Rudolphswerth die wegen Vermög Contract De Dato 29. May 1745 daselbst errichteten 6 Schuellen zu Unterhaltung deren 3 Magistern accordirter maßen in fixo versprochene 300 fl. t. W. abermahlen einzubringen haben solle. Alß Nemblichen undt *Erstens*, weillen in Anno 1744 Bey der daselbst zu Rudolphswerth gehaltenen Landts Vicedombischen Statt Visitation Nomine N: deren Eyssern Rathsverwanthen, undt gemeinde hoc Scholarum Introductio angebracht, auch von N: Richter, undt Intern Rath soliche Vor guett befunden worden, ist derenthalben in Monath Xber 1744.²⁾ Jahres naher Wien das Memoriale abgeschigt, unter Dato 21. May 1745 aber von der Hoch Löbl: I: Ö: Regierung an Se. Excellenz Herrn Herrn Landts Vicedomb in Crain, und N: P: Provincialem, undt Definitorium der Crainerischen Provinz umb bericht, undt guettachten die Verordnung eingeloffen, und nun zu solchen Endte von N: Richter, Rath, undt gemeinde denen P. P. Franciscanis ultimim 300 fl. d. W. in fixo versprochen, auch solche von Ihnen P. P. Franciscanis nebst wochentlichen, wen dieselben das Fleisch Essen, 12 Pfund Rindfleisch angenommen worden, dahero Zu einbringung diser Summa nachfolgender endtwurff gemacht worden, das ein jedwederer Burger, welcher daselbst bey denen woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanis dessen Jugendt Studiren lassen wolte, all Jährlichen nach dem Neuen Jahres fest von jedem Knaben 2 fl. t. W. zu erlegen schuldig, undt verbundten seyn solle, ein gleiche verständnuss hat es auch mit andern, die Keine Burger oder

¹⁾ Klemenčić Seite 15.

²⁾ Vergl. mit dieser Zeitangabe Seite 10 am Schlusse des Majestätsgesuches.

villeicht außer der Stadt wonhafft seyndt, wan solche Ihre eygene Jugendt, weillen Kostgienger, oder herberg außer der Statt zu halten in Crafft des zwischen der Statt, undt P. P. Franciscanis geschlichteten Contracts nicht zuegelassen, auch sye P. P. Franciscaner solche in die schuellen aufzunemen nicht vermögen, alda Studiren Lassen wolte, das auch ein solcher von jeden Knaben 2 fl. t. W. all Jährlichen der Statt zu geben verbunden ist,

Belangend aber *Andertens* die Jenigen, welche einen Kostgienger halten wollen, sye mögen nuhn burger sein oder nicht, ist ein jedtwederer Kostgöber von jeden Kostgienger all Jährlichen der Statt 3 fl. t. W. Eben nach dem Neuen Jahresfest zu erlegen schuldig, ist es aber, das einer oder der anderen in Mitten des Jahres, oder auch Spötter ein, oder mehr Kostgienger aufnehmen solte, ist diser von obigen 3 fl. der proportion nach von der zeit anzurechnen, der Statt, die gebühr zu endt-richten schuldig, Von denen Herbergern wirdeth aber Jährlichen nuhr 15 grosch oder 45 kr. t: W: angeschlagen, undt ausgesetzt, dan so sollen *Drittens* die Jenige, Von denen etwa die Herrschafften, allein die Häuser, oder Zimmer aufnehmen, undt selbst Ihre Jugendt von Ihren Herrschafften oder güettern verpflegen würden, der Statt von dem einnehmenden bestandt, all Jährlichen nach dem Neuen Jahresfest 2 fl. t: W: beythragen, ist aber das einer, oder der andere, Er möge nuhn Bürger sein oder nicht, wegen mehr Partheyen, auch mehr Hayser, oder Zimmer in bestandt ausgeben würde, ist ein solcher von jeder Partey 2 fl t: W: der Statt beyzuthragen schuldig, womith nuhn ein jedtwederer sowohl die Kost, alß den hauszins in proportionem dieser gaab anzuschlagen wissen wirdeth. *Vüerthens* ist diser Beythrag nuhr so lang, undt vüll zuverstehen, bis der Statt der ansuchende Neue Prukhen pfening Allergnädigst verstattet, und alda introduciret werden wirdt, oder aber Heündt, oder Morgen ein anderes beneficium herführ Kommen möchte, wodurch die Statt von disen 300 fl. sublevirt werden Könnte. Solten aber unter diser Zeit mönge Scholares alhero ad Studia Kommen, so solle so wohl von denen Heimischen Kindern als auch Kostgiengern der proportion nach der anschlag umb so vüll weniger gemacht werden, solte sich aber ereignen, das anfangs sehr wenig Scholares alhero anlangeten, wirdet voriger anschlag auch in etwas Höher gemacht werden müssen, So der zeit nicht so fueglich geschehen mag. *Fünffens*, solle auch denen professionisten, forderisten denen fleischhakhern, Pökhen, würthen, undt anderen, welche davon ein grösseres utile haben sollen, auch ein mehreres von der gewörb Steuer angeschlagen werden. Actum Statt Rudolphswerth am Rathhauss den 29. May 1745. N: Richter, Rath, und gemeinde alda. m/p.

Ein in dieser Weise eingerichtetes Gesuch vom Jahre 1745 schickte Maria Theresia zunächst natürlich wieder nach Krain an jene Personen

zurück, die an der Sache beteiligt waren, zur Begutachtung. Das Gutachten des P. Provinzials der krainerischen Franziskaner-Ordensprovinz lautet wörtlich so: Hochgebohrner deß Heil: Röm. Reichs Graff, und Herr Herr Landts Vicdomb in Krain, gnädiger und Hochgebiethender Herr Herr! Euer Hochgräfliche Excellenz Befehlen in Krafft der, wegen Von der Statt Rudolphswerth angesuchten Brukenpfenigs und einföhrung eines Gymnasy allergnädigst eingelangter Hoff Verordnung, von S. int. 26. Jenner Ersthin, und praest. 9. dises Monaths Februarii wehrenden 1746. Jahres, auf das Bey Euer Hochgräflichen Excellenz Wür über den Inhalt Vorberührt allergnädigsten Hoff-Verordnung unsere etwa habende Erklärung, zu weithers an die geherde abgebenden dissorthig Rätlichen wohlmainung schriftlichen einbringen sollen.

Nun zu unterthänig demietigster Befolgung sothan allergnädigster Hoff-Verordnung, als auch in Conformitet derselben abgegebenen amtlichen auflag Beruchete Unßere Mindeste Erklärung in deme das wür auf allergnädigst ergehenden landtsfürstlichen Befehlich, des zu Rudolphswerths Errichtende in Sechs unteren schuellen bestehen sollende Gymnasium gegen deme, das die Statt mit aufföhrung Eines hierzue gelegenen Gebäuß, wie auch mit den Ein Verstandenermaßen Zuegesagten allmosen deren in numerata pecunia Jährlich und zwar in Vieren ratis Entrichtenden 300 fl. dan wochentlich abführenden 12 Pfund rindt-fleisches correspondiere, uns Zu unterwinden, und der Studierenden Jugendt taugliche Subjecta Vorzustellen deßenthalben dan auch den diss fahls erforderlichen consens Unßeres P. Generalis anzusuechen so Urbietig, als willig seynd, das aber nach mehr gedacht allergnädigster Hofverordnung wür Vor daß unternemmende onus numeratae pecuniae loco mit denen Pfemwerthen oder victualien uns nicht befridigen laßen, auch wenig gedient seynd kente, Entnemen Eier Hoch Gräfliche Excellenz aus deme, das wür ohne dis vi nostri instituti daselbstigen orths die Pfemwerthe samblen, Ja sogar solliche Vor die Hl. Meßen ¹⁾ anstatt des paaren gelts anemben mießen, und hingegen wür deren in numerata pecunia Uns erfolgenden 300 fl. pro comparandis Religiosis vestibibus, pro reficiendo ornatu Ecclesiae, pro Servandis sartis Tectis, und Zu mehr anderen unentbehrlichen Nothwendigkeiten höchst nöttig Hätten. Geruehen danhero Euer Hochgräfliche Excellenz in abgebung dissfählig rätlichen wohlmainung, den gnädigen antrag dahin zu Thuen, das von der allergnädigsten Landts Fürstin angerägte Vorsehung des in Rudolphswerth zu errichten Vermainenden Gymnasy uns anderer gestalt nicht, dan gegen Verschaffung des Hierzue gelegenen gebäuß, und gegen Vorbedeut in numerata pecunia Jährlich entrichtenden 300 fl. als auch wochentlicher

¹⁾ Vergl. Seite 7, Anmerk. 3.

Verabfolgung 12 Pfund rindt fleisches allergnädigst aufgetragen werde. Zu welich gnädiger gewehr wür uns unterthanigst demüthigst Empfehlen. Euer Hochgräfflichen Excellenz Unterthäniger diemietigster F. Sigismund Skerpin m/p, Provincialis et Diffinitores Provinciae Carniolae Ordinis Min: Reform:

Jetzt endlich erschien am 16. April 1746 eine allerhöchste Entschließung Maria Theresias, deren Gemahl, Franz Stefan, inzwischen zum deutschen Kaiser gewählt worden war, womit die Errichtung des noch heut zu Rudolfswert bestehenden Gymnasiums bewilligt wurde. Am 6. Mai erhielt der gerade früher genannte Franziskaner-Provincial P. Sigismund Skerpin in Laibach die Nachricht von dieser kaiserlichen Entschließung in folgender Zuschrift: *Maria Theresia*. Ehrsam: Geistl: Lieber, Andächtiger. In Erledigung des Gehors: Guttachtlichen Schreibens vom 8 Jener, und praesent: 9. Merz dises Jahrs, tragen wir überhaupt kein Bedenken, aus darin abwaltenden beweg Ursachen zu behilff der mitl-losen Landesfürstl: Stadt Rudolphswert in Crain, mit dem allerunterthänigst gebetteten Consens wegen bey dortig P. P. Franciscanern vorhabender errichtung der 6 Unteren Schulen allergnädigst Zu wilfahren. Umb weillen aber erst besagte Franciscaner Zu solcher Schulhaltung gegen ein besonderes Allmosen Sich anheischig machen, alß wird nöthig seyn, disfahls vorhero alles durch schriftliche pacta klar auszumachen, und Zwar dise auch Obrigkeitlich bestöttigen Zulassen, dabey versehen wir Uns gnädig, es werde durch sothane von denen P. P. Franciscanern über nehmende lehrung, deren Schulen ihre dermahlige Anzahl deren Geistlichen nicht vergrößert werden.¹⁾

Solche, „Pacta“ von denen gerade oben die Rede gewesen, waren nun schon in der Sitzung des Rates vom 29. Mai 1745 zu Rudolfswert entworfen worden; sie müssen von Seite der Stadt als für die Zukunft bindend betrachtet worden sein, sind sie doch mit Siegel und Unterschrift versehen; durch ein beigelegtes Zettelchen wird noch heute die Stelle vorgezeichnet, wohin Siegel und Unterschrift des Provinzials hätte kommen sollen, beide jedoch fehlen: Das Schriftstück blieb also nur Entwurf. Der Landes-Vicedom erhielt es mit folgenden Begleitschreiben:

Ihro Hochgräffliche Excellenz (usw. wie oben): Zwischenuns dan denen woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanis dißer Crainerischen Provinz ist wegen daselbst zu Rudolphswerth errichteten 6 Unttern schuellen a parva usque ad Rethoricam inclusive zu Untterhaltung deren zu solichem Ende abzuordnen habenden Magistern nicht allein die würckhliche Verständnuß beschehen, sondern auch zu desto genauer nachlebung deren Von Vns Contrahenten Vöst zu halten geschlossenen punkten beyfindiger

¹⁾ Siehe Knifiz am angez. Orte Seite 12 ff.

Triples Contractus A. davon ein Exemplar bey dero Löbl: ampts Stölle, das zweyte bey der Statt alda, dan das dritte bey denen wohl Ehrwürdigen P. P. Franciscanis Conservirt werden solle, aufgericht, und beschloßen, auch zu einbringung des von der Statt alda denen P. P. Franciscanis in Crafft Contract zuegesagten nebenligender Recollections Endtwurff B. gemacht worden. Dahero Gelangt an Euer Hochgräfl. Excellenz (usw. wie oben) Unser Gehorßamst Untterthänigstes bitten, Hochdieselben geruehen, dißen Unseren in Triplo aufgerichteten Contract Von dero Löbl. Ampts Stölle zu ratificiren nnd zu bestatten. Zu welcher gnädigster gewöhr wür Uns gehorsamst Untterthänigst Empfehlen. Euer Hochgräfl. Excellenz (usw. wie oben) Gehors: Unterthän: N. Richter, Rath, undt die gesambte burgerschafft der Statt Rudolphswerth. Der betreffende Vergleich selber lautet aber folgendermaßen:

Zu Wüßen, Daß an Heundt Zu End gesezten Dato zwischen dem Hochwürdigen N: P. Provincialen undt dem Löbl: Definitorio deren woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanern, der Crainerischen Provinz an Einen, dan N: Herrn Richter, Rath, undt der gesambten burgerschafft der Landtsfürstlichen Statt Rudolphswerth in unter Crain andern thäils, wegen daselbst zu Rudolphswerth mit der Allernädigsten Landtsfürstlichen Verstattung errichteten Scholarum publicarum, a parva usque Rethoricam inclusive nachfolgender Unwiderrufflicher Contract aufgericht, und Beschloßen, auch von der Löbl: Landts Vicedombischen Stöll alda in Crain ratificirt, und bestatet worden, alß nemblichen und *Erstens* verobligirt sich N: Pater Provincial, undt das Löbl: Definitorium gedachter Provinz all Jährlichen alda in der Statt Rudolphswerth wenigstens durch 3 Ihres Ordens Magistros obige schuellen a Parva usque Rethoricam inclusive in publico zu Dociren, oder Dociren zu laßen, die Jugendt in Christlicher lehr zu unterweisen, auch den anfang vorgenannther Scholarum gleich nach erhaltener Allernädigster Resolution, biß aufbauung des aedificij in einem Unweith des Convents gelegenen haus zu sezen, dagegen undt für das *Anderte* verobligirt sich N: Herr Richter, Rath undt die gesambte Burgerschafft der Landtsfürstl: Statt Rudolphswerth für sich und alle Nachkhombende am Rath, undt Statt zu solichem Ende all Jährlichen 300 fl. t: W: dan woentlich, wan sye woll Ehrwürdige P. P. Franciscani das Fleisch Eßen 12 Pfund Rindfleisch punctual, undt richtig abzuführen. Dahero den Vorbesagter N: Herr Richter, Rath, undt die gesambte Burgerschafft zu Rudolphswerth, die woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanos ob praedictam Summam auf die allhiesige Jährliche Stadt Mauth hiemit, und in Crafft dises versichert haben wollen. *Drittens* will auch N: Herr Richter, Rath und die gesambte Burgerschafft zu Rudolphswerth sich mehr Verpundten haben, Inner 2 Jahren a Dato der erhaltenen

Allergnädigsten Resolution grad an dem Neuen gebäu¹⁾ des dasselbstigen Franciscaner-Convents auf dem Stattgrundt, das zu solichen 6 Schuellen nöthige gebäu aufzuführen, undt ad Statum perfectionis ohne Endtgelt des Convents aufzubringen, und soliches gebäu zu ewigen welt Zeiten ohne Unkhösten des Convents Stüfft undt baullich zu erhalten, das Prennholz in denen schuellen aber zu winterszeit sollen die Studenten, wie aller orthen gebräuchig, selbst beytragen. Dagegen und für das *Vierdte* wirdet denen woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanis, weillen dise wenige Allmoßen immediate von der gemainen Statt alda, zu bössern auffkhomb, und Behelf diser Stadt abgeföhrt werden soll, wie billich nicht zuegelassen sein, einige Studenten auß denen Vor der Prukhen alda ligenden häußern,²⁾ weliche etwa gleich denen Burgern von Ihren Eygnen Kindern das onus nicht thragen wolten, in die Schuellen aufzunehmen, weillen dise vor der Prukhen wohnende Inwohner, von N: Herrn Richter, undt Rath der Statt Rudolphswert anderergestalten zu Thragung gleichen oneris nicht angehalten werden Können, allermaßen dieser Grundt nicht der Statt gehörig, undt andurch wan successu temporis einige Studenten sich daselbst vor der Statt einfindeten, nicht der Statt, woll aber denen daselbstigen Inwohnern zu Nutzen gedayen dörrfte. Welche aber Vor der Statt Von Ihrer Jugendt allein zu verstehen mit denen Burgern eines gleiches onus zu thragen einwilligen, diße seyndt die woll Erwürdigen P. P. Franciscani in die schuellen aufzunehmen schuldig, Kostgienger aber, wie auch Hierberg, solle allein in der Statt zu halten zuegelaßen sein, auch keiner, welicher vor der Statt auf der Kost oder Herberg sich einfindete, in die schuell gelaßen werden. Derohalben will auch *Fünftens* N: Herr Richter, Rath und die gesambte Burgerschafft der Statt Rudolphswerth, zum fahl über Kurz, oder lang, da schon von ersagten woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanis der anfang vorerwenten Scholarum angesetzt sein wirdet, sich ereygnen dörrfte das ein oder die andere Religion,³⁾ oder auch die Societät selbst,⁴⁾ sich alda in der Statt setzen wolt, dises Studium Keineswegs von denen woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanis hinweg zu nemben, sondern dieselben bey deme zu ewigen welt Zeiten perpetuiren zu laßen, auch wider alle etwa ex hoc fine sich alda in der Statt setzen wollende Religion, oder auch Societät nach möglichkeitt zu widerstreben sich verobligirt haben. *Sechstens* und schließlich, will N: Richter, Rath, undt die gesambte Burgerschafft allda, die woll Ehrwürdigen P. P. Franciscanos auch dahin, damit dieselben

1) Jener Gebäudeteil, durch den heute das große Einfahrtstor führt; 1723 errichtet. Klemenčić Seite 13.

2) Heute Kandia genannt.

3) Religion = geistlicher Orden.

4) Societas Jesu nämlich.

all Jährlichen am Ersten Tag, da die studia elapsis Vacationibus abermahllen den anfang nehmen, ein Hochgesungenes Ambt Vor die Allerdurchleichtigste Unsere Jetzt Regierende Allergnädigste Königin, undt Erblandts Fürstin Maria Theresia wegen Allergnädigst. Verstatteten Introduction Voreinandernten Scholarum, Umb Allerhöchst deroeselben Langwährige glückhseeligste Regierung, nach ereigten Allerhöchst deroeselben Todtsfahl aber, welchen der Allerhöchste Gott in die Unzahlbare Jahre hinterstellig Laßen wolle, all Jährlichen und zu ewigen welt Zeiten in die Anniversaria obitus ein gesungenes Requiem halten sollen, hiemit per Expressum verpundten haben, zu welichen functionen auch der gesambte Rath fleißig undt unausbleiblich erscheinen solle. Alles theürlich, undt bey dem Allgemainen Landtschaaden punt in Crain. In Urkhundt dessen seyndt dises Contracts drey gleichlautende Exemplaria aufgericht, auch von denen Contrahenten jedem Theill eines unter des anderen Förtigung, zu der Löbl: Landts vicedombischen Stöll aber tertium Exemplare unter beyden Theillen Unterschrift zuegestellt worden. Actum Statt Rudolphswerth am Rathhans in Sessione den 29. May 1745. L. S. N: Richter (usw. wie oben immer).

Vorstehendes Schriftstück zeigt, wie gesagt, wohl die Unterschrift und das Siegel der Stadtgemeinde Rudolfswert, aber der P. Provinzial oder die Landesregierung muß noch einmal Anstände dagegen erhoben haben, es ist nur Entwurf geblieben. Das Originale ist nämlich erst unterm 27. August 1746 u. z. in Laibach ausgestellt und weicht vom Entwurfe in folgenden Punkten ab: 1.) Wo von Maria Theresia die Rede, führt sie überall den Kaiser-titel; 2.) In der Einleitung heißt es nach den Worten . . . in Unter Crain anderern thails, wegen daselbst zu Rudolphswerth: in Krafft er-gangener allergnädigster kais: und königl: Resolution de dato Wien den 16. April und Graz den 6. May wehrenden 1746^{ten} Jahres einrichtenden 6 unteren Schullen, im beysein Seiner Hochg: Excellenz H: H: Landts Vicedomben in Crain nachvolgender Unwüderufflicher Contract usw. 3.) In Punkt 1 ist nach den Worten: 3 ihres Ordens Magistros, ein-geschaltet: Undt einen erforderlichen P. Praefectum; nach . . . Rethoricam inclusive fährt die Urschrift so fort: mit solicher Methodo et Modo zu docieren, daß die Hießige Scholares zu denen P. P. Societatis Jesu Undt deren in die Hießige schuellen werden gehen, Undt wechßeln khonen, die Jugendt in Christlicher Löhr, undt anderen erforderlichen geschikh-lichkeiten zu Unterweisen, auch bey allberaithß überkhommener Allergnädigster Resolution, undt Verstattung gleich nach aller Heiligen dises Lauffenden 1746^{ten} Jahres die Docierung der Schuellen anzufangen, Volglich damit Zu Continuirem. 4.) Punkt 2 und 3 haben ihre Stellen gewechselt. 5.) Punkt 2 lautet jetzt: Es verobligiert sich . . . zu Rudolphs-

werth Zu solicher Docierung ohne Endtgelt des Convents an einem annehmlichen Unweith dem Convent gelegenen Orth, Undt zwar bey dem Fritschkisch grath neben der Franciscaner Kÿrchen ligenden Haus daß schullen geban aufzuführen, Undt Von disem einen gang auf den Chor Ersagter Kÿrchen zu errichten, auch solichen gang mit der Kirchenmauer zn schließen, wie nicht weniger das schuellen gebäu sambt dem gang ohne entgelt des Convents Stüfft Undt baulich zu Erhalten. 6.) Punkt 3 hat in der neuen Faßung folgenden Wortlaut: Verspricht mehrgedachter N: Herr denen P. P. Franciscanis Vor die Docierung Vorbemelten 6 Unteren schulen, wie auch Vor die nöthigen Buecher, Holz, Papier, undt dergleichen Notturfftten pro Magistris et pro Patri praefecto nemblichen alle quatember Fraytag 75 fl. pünctual, undt richtig abzuführen, beynebst auch wochentlich 12 Pfund rindt-fleisch, außgenohmmen Von aller Heilligen bis Hl. Christag, und Ordⁿⁱ Fasten, dan Von H: Drey König bis St. Valentini, wan dieselben fasten, zu reichen Ybrigens wüll auch Jetzt besagter N: Richter die Herren P. P. Franciscaner wegen Vorbemelten Allmosen auf die allhiesige Jährliche Statt Mauth, auß welcher Mauth ohnedeme denenselben all Jährlichen 62 fl. Remanenzgelt abgeführt werden mueß, Hiemit Versichert haben: solte Sich aber ereignen, daß Heunth oder Morgen, es seye über Kurz oder Lang, ein oder anderer benefactor zu diser schuell Haltung etwas contribuiren, oder Villeicht gahr solche fundieren oder belegen wolte, oder aber schuellen aufhören solten, alßdan wäre in solchen fahl die Statt Rudolphswerth Ihnen Herrn P. P. Franciscanis die obigen Versprochenen 300 fl. undt das Fleisch nicht mehr zu reichen Schuldig. 7.) Punkt 4 des Entwurfes entfällt ganz. 8.) Punkt 4 des wirklich geschlossenen Vertrages stimmt mit Punkt 5 des Entwurfes überein, nur sind in den Anfangszeilen die Worte: da schon von angesetzt sein wirdet, weggelaßen. 9.) der neue § 5 stimmt mit Punkt 6 wörtlich überein, nur fehlen die Bestimmungen über das Requiem für die Kaiserin Maria Theresia. Diese Vertrags-Urkunde trägt, wie bereits oben gesagt, die Zeitangabe: Datum Statt Laybach den 27^{ten} August 1746. Siegel und Unterschrift von N: Richter. Rath undt gemeinde der Statt Rudolphswerth. Darunter Siegel und Unterschrift: F. Sigismundus Skerpin m/p. M. Provincialis, et integrum Definitorium Provinciae Croatiae Carniolae ord^{is} Minor. strictioris obs^{ac}.

Auf der Rückseite trägt das Schriftstück das Vermerk: Von Landts Vicedomb Amt in Crain wegen wirdet diser aufgericht undt beschlossene Contract in Crafft der de dato Wien den 16. April, Grätz den 6. May wehrenden 1746^{ten} Jahrs in sachen Ergangener kayserl: königl: allergnädigster resolution, undt Verordnung Hiermit ratificiert, und Bestattet.

Datum Laybach den 12. September 1746. Siegel und Unterschrift des Heinrich Graff von Arzon Lands Vice Domb in Crain.¹⁾

Wie ein Vergleich dieses bindenden Schriftsückettes mit dem Entwurfe aus dem Jahre 1745 dartut, wurden die Forderungen der Bürger zugunsten der Franziskaner bedeutend herabgestimmt.

Den Schluß dieses Hauptstückes bilde die Gründungs-Urkunde der Kaiserin Maria Theresia selber:

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm: Kaysserin (folgt der mittlere Titel) bekennen öffentlich mit disen brief Vndt thuen khunt allermeniglich, dass Uns Unsere Getreüe Liebe, N. Richter Unndt Rath Vnserer Landtsfürstl. Statt Rudolffswerth, in Unseren Herzogthum in Krain aller unterthenigst vorgestellet, wasmaßen wir ermelter Statt aus denen angebrachten Bewegnüßen über den von Unseren G. O. geheimen Rath derentwillen abgefordert auch unntern 8. Jener dises Jahrs gehorsambst erstatteten gutachtlichen berührt annoch sub dato 16. April lezthin gdigst bewilliget haben, daß daselbst zu Rudolffwert durch die aldortige P. P. Franciscaner die 6 untere schuellen a parva usque ad rhetoricam inclusive öffentlich gelehrt werden mögen. Vns hierauff gehors: bittende, daß Wir als Regierende Königin, Frau unndt Erb Landtsfürstin deren J. O. Fürstenthumb unndt Landen sollich errichtendes studium mit Eben Jenen Freyheiten, womit andere derley in Unseren Österreichischen Erblanden befindliche Gymnasia versehen seindt, gleichfalls zu begnaden, allermildest geruhen möchten.

Wan Wir den gdiglich angesehene Solch deren Supplicanten gehors. Bitte, unndt daß durch die einführung obbemelter 6 Vnteren schuellen nicht allein das anlangendt armen Burgerschaft zu Rudolffwert einiger Nutzen verschaffet, unndt derselben in Etwas ausgeholffen werde, sondern daß auch die benachbarte Jugendt anmith die gelegenheit überkhome, sowohl in christlichen Sitten unndt Tugenten als in denen Münderen Studien mit geringeren unkhosten unterrichtet werden, folglich destoleichter zu denen Höcheren wissenschaften zu gelangen, auch sich zu des gemeinen wesens: dienst geschikht unndt tauglich zu machen.

Als haben Wir mit wollbedachten mueth, gueten Rath unndt Rechten wissen ermeltes zu Rudolffswerth errichtendes studium deren 6 unteren schuellen nachmahlen verlichen, guetgeheißten unndt bestetiget. Thuen daß auch beaugenehmen unndt bestätigen daßselbe aus König unndt Landtsfürstl. Machts-volkhomenheit hiemit wißentlich in Crafft dises Brieffs, ordnen sezen unndt wollen, daß mehrgedachtes studium der 6 unteren schuellen allda zu Rudolffswerth von den P. P. Franciscanern öffentlich

¹⁾ Abgedruckt auch bei Knifz Seite 13 ff. mit einigen Abweichungen in der Rechtschreibung.

tractirth unndt gehalten unndt dß da selbs errichtende Gymnasium sich Eben Jener befügnußen, welche andere derley, mit Landtfürstl. Bewilligung aufgerichtete Gymnasia geniessen, gleichfalls erfreyen mithin die aus diesen untheren schuellen austretende Jugendt zu Fortsez: unndt Erkhenung deren hoheren wissenschaftten aller Orthen jedoch gegen vorweisung deren gewöhnlichen testimonien ohnweigerlich angenommen werden solle.

Undt Gebüeten darauf N. allen, unndt Jeden Vnseren nachgesetzten Geist: unndt weltlichen Obrigkheiten insonderheit aber unsere jezig, unndt khünfftigen Statthaltern, Landt-Marschallen, Landthauptleuthen, verwesern, Landtvicdomen, desgleichen denen Vorstehern, unndt Rectoribus deren in unnsere Österr: Erblanden befündlichen universiten unndt Gymnasien, dan sonst allen unseren Amtleuthen, Vnterthanen undt Getreuen, was Würden, Stants, oder wesens die Seuen, hiemit so gnädig, als Ernstlich unndt Wollen, dß Sye vilermeltes zu Rudolfswerth errichtendes Gymnasium, bey oberwehnter durch die daselbige P. P. Franciscaner vornehmendt öffentlichen Tradirung deren 6 untheren schuellen ruhig verbleiben lassen, selbes anderen mit landtfürstl. bewilligung aufgerichtetem Gymnasio gleich gehalten, mithin die von danen wegziehende Jugendt zu Fortsetzung Ihrer weiteren studien aller Orthen, Jedoch gegen Vorzeigung deren gewöhnlichen testimonien ohnweigerlich annehmen auch sonsten Gedachtes Gymnasium bei diesen gnedigsten Privilegio obrikheitlich schützen unndt hanthaben, darwider selbst nichts Trängen oder beschwären, noch das von andern zu beschehen gestatten in kheineweis noch weeg als Lieb einen Jeden Seye unsere schwäre Ungnadt unndt Straff zu vermeiden. Das meinen Wür ernstlich mit Urkhundt dises Briefs, besigelt mit unseren kayßerl: König undt Erherzoglich anhangenden Jusigel, der geben ist in unsern Statt Wien den 8. Monats-tag Augusti 1746^{ter} unserer Reiche im Sechsten Jahr.

Maria Theresia.

J. J. Graf von Seilern.

L. S.

August Myller von Freyburg.

Ad Mandatum Sac. Caes. Reg. Mayest. propr.

F. G. von Rollenau.

Inzwischen hatte die Stadt neben dem Hause Fritschk (Frichek?) das neue Gymnasialgebäude aufgeführt und so zogen denn, nachdem auf solche Weise alle Vorbedingungen erfüllt, am 3. November 1746 nach einem „hochgesungenem Ambte“ in der Franziskaner Kirche, dem sicher „Richter, Rath, und die gesambte arme Burgerschaft“ beigewohnt, 66 junge Leute zum Unterrichte in das Gebäude ein, über dessen Eingangstüre die mit Goldbuchstaben in Stein gehauene Inschrift prangt:

AeDes pletatL LitterIsqVe priVILegIo

AVgVstIssIMæ RegInae Theresiae eXstrVCtae.

Fortsetzung folgt.